

# **SATZUNG**

des

## **Forum Psychotherapie Lübeck e. V.**

### **§ 1 Zweck des Vereins**

(1)

Der Verein ist eine Vereinigung von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in Lübeck und Umgebung selbständig und niedergelassen tätig sind.

(2)

Zweck des Vereins ist die Vernetzung und Fortbildung selbständig und niedergelassen tätiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die Förderung und Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Versorgung in Lübeck und Umgebung.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke.

(4)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- b) die Förderung des kollegialen Austausches, insbesondere zwischen verschiedenen psychotherapeutischen Berufsgruppen und Psychotherapieverfahren und -methoden
- c) die Bereitstellung von Informationsmedien (z. B. Homepage im Internet)
- d) den Kontakt und den Austausch mit anderen regionalen psychosozialen und medizinischen Versorgungsträgern.

### **§ 2 Name und Sitz des Vereins**

(1)

Der Verein trägt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Forum Psychotherapie Lübeck e. V.“.

(2)

Sitz des Vereins ist Lübeck.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer als approbierte Psychotherapeutin/approbierter Psychotherapeut (Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) in Lübeck und Umgebung selbständig und niedergelassen tätig ist, Psychotherapie erbringt und den oben genannten Zweck des Vereins für sich anerkennen und fördern will.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft gemäß § 4 muss schriftlich unter Angabe von Name und Praxisanschrift beim Vorstand beantragt werden.

(2)

Mit dem Antrag erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung des Vereins verbindlich an.

(3)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Sowohl über die Aufnahme eines neuen Mitglieds als auch über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(4)

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies der Antragstellerin, dem Antragsteller gegenüber zu begründen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Antragstellerin, dem Antragsteller steht binnen eines Monats, beginnend mit dem Tag der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes, die Beschwerde an den Vorstand zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.

(2)

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist berechtigt, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über den Ausschluss des Mitglieds zu beschließen hat.

(4)

Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 01.03. des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1)

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Verhinderung auf der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied seine Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht gilt nur für die auf die Erteilung der Vollmacht nächstfolgende Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied per Vollmacht vertreten.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe zu unterstützen.

(3)

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Fortbildungen teilzunehmen und die Kommunikationsmedien des Vereins (z. B. E-Mail-Verteiler, Mitgliederbereich auf der Homepage) für den kollegialen Austausch zu nutzen. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereins mitzuwirken.

## **§ 8 Beiträge**

(1)

Bei Aufnahme ist einmalig ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe des Aufnahmebeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus ist der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(2)

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 01.03. des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

(1)

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3)

Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

(4)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(5)

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Sie/er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(6)

Die Tätigkeit im Vorstand (insbesondere Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Vor- und Nachbereitung, Konzepterstellung, Projektarbeit) erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Anträge auf Änderung der Satzung sind in der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Angabe einer Tagesordnung fristgerecht schriftlich vom Vorstand eingeladen wurde.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin, dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin, den Versammlungsleiter.

(5)

Die Schriftführerin, der Schriftführer führt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung der Schriftführerin, des Schriftführers wird eine Protokollführerin, ein Protokollführer ernannt. Die Niederschriften werden von der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin, dem Protokollführer unterzeichnet.

(6)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(7)

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstands des Vereins
- b) die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands nach Ablauf des Geschäftsjahres
- d) die Mitgliederbeiträge
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Kassenprüfung**

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2)

Den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

## **§ 13 Beschlussfassung**

(1)

Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins (Vorstand, Mitgliederversammlung) erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, wovon ein Mitglied die Vorsitzende, der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(3)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(4)

Für die Wahl des Vorstands muss von der Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/ein Wahlleiter bestellt werden. Diese/dieser ist nicht wählbar.

(5)

Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Schriftliche Wahl ist möglich, sofern dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(6)

Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der die höchste Stimmenzahl erreicht. Ergibt sich Stimmgleichheit bei den Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidatinnen/Kandidaten als Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7)

Als Mitglieder des Vorstands und als Kassenprüferinnen/Kassenprüfer können Abwesende nur gewählt werden, wenn dem Vorstand die schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie zur Übernahme des Amtes bereit sind.

## **§ 14 Vereinsvermögen**

(1)

Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden. Die Beiträge werden in der Höhe erhoben, wie sie zur Durchführung der Ziele des Vereins erforderlich sind.

(2)

Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Das nach Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an den Verein Kinderschutz-Zentrum Lübeck e. V. und den Verein DIE BRÜCKE e. V..

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.01.2016 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen ist.

Lübeck, den 12.01.2016

*Die Mitgliederversammlung vom 12.07.2016 in Lübeck hat die Änderung der Satzung in § 1, § 5 und § 13 beschlossen.*

*Die Mitgliederversammlung vom 14.03.2017 in Lübeck hat die Änderung der Satzung in § 11 und § 12 nunmehr § 13 (Beschlussfassung) beschlossen. Der Paragraph 12 ist neu eingefügt, dadurch ändert sich die Zählweise der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.*

*FPL\_1.2\_2017\_03\_14*